FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER PFARRKIRCHENSTIFTUNG ST. SEVERIN PASSAU - INNSTADT

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1.....Gegenstand der Friedhofsordnung
- § 2.....Zweck des Friedhofs
- § 3.....Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4.....Öffnungszeiten
- § 5.....Verhalten auf dem Friedhof
- § 6.....Arbeiten im Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7.....Anmeldung
- § 8.....Särge und Urnen
- § 9.....Ruhefrist
- § 10...Leichenausgrabung und Umbettung

IV. Grabstätten

- § 11....Allgemeines
- § 12 Einzelgrabstätten
- § 13....Mehrfachgrabstätten
- § 14....Urnengrabstätten
- § 15 Grüfte und nach Größe und Art besondere Grabstätten
- § 16...Größe der Gräber
- § 17....Rechte an Grabstätten
- § 18...Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 19...Beendigung von Nutzungsrechten

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 20 Errichtungsgenehmigung
- § 21...Anlieferung
- § 22...Fundamentierung und Befestigung
- § 23....Unterhaltung
- § 24...Entfernung

VI. Gestaltung der Gräber

- § 25...Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 26....Vernachlässigung des Grabes
- § 27....Trauerfeiern

VII. Schlussbestimmungen

- § 28...Bestehende Nutzungsrechte
- § 29....Haftung
- § 30....Gebühren
- § 31....Inkrafttreten

Friedhofsordnung für den Friedhof der Pfarrkirchenstiftung Passau – Innstadt, St. Severin-St. Gertraud

Die Kirchenstiftung Passau-Innstadt, St. Severin-St. Gertraud erlässt folgende Friedhofsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

- Der Friedhof Passau-Innstadt an der Severinskirche, umgeben von der Friedhofsmauer, steht im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Severin von Passau-Innstadt und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des Kirchlichen Gesetzbuches. Er wird von der Kirchenverwaltung unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt.
- 2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 3. Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 2 Zweck des Friedhofs

- 1. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei St. Severin, Passau-Innstadt waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- 2. Wahlweise steht grundsätzlich allen Berechtigten auch die Benutzung eines städtischen Friedhofs offen.
- 3. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Kirchenverwaltung erfolgen, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- 4. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- 1. Der Friedhof, Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Pfarrgemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten deren Aufenthaltsort bekannt ist, zusätzlich einen schriftlichen Bescheid.
- 2. Soweit noch Ruhefristen laufen, sind im Falle der Entwidmung auf Kosten der Pfarrkirchenstiftung Umbettungen vorzunehmen. Im Falle der Außerdienststellung wird für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine Ersatzwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; eine weitere Nutzungsgebühr ist für diese Zeit nicht zu entrichten.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- 1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet. Diese entspricht den Zeiten des städtischen Friedhofs.
- 2. Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- 2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden für die Dauer ihrer Arbeit im Friedhof sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen.
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - e) Hunde unangeleint mitzunehmen.
 - f) zu lärmen, zu spielen, oder zu rauchen.
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - h) Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten.
 - i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - j) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.

- k) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, etc.) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- 1) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen.
- m) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.
- 3. Die Kirchenverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen; sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.
- 4. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Kirchenverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Arbeiten im Friedhof

- 1. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- 2. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- 3. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Kirchenverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- 4. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder Bestattung in deren Nähe untersagt.
- 5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist soweit erforderlich die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 6. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 7. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen, sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
- 8. Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 9. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchenverwaltung genehmigten Plätzen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 10. An Sonn- und Feiertagen, am Nachmittag der Samstage sowie am 31.10. und am 2.11. dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht ausgeführt werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Anmeldung

- 1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarrbüro und beim städtischen Friedhofsamt anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen vorzulegen. Hierzu zählt insbesondere die Todesbescheinigung, der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte, sowie die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beerdigung.
- 2. Das Leichenhaus gehört der Stadt Passau und wird von dieser unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt. Bestattungen, d. h. die Benutzung des Leichenhauses, der Aushub und das Einfüllen der Grabstätte, der Transport der Leiche im Friedhofsbereich usw. sind unverzüglich beim Friedhofsamt der Stadt Passau zu beantragen, werden von dort veranlasst und durch das städtische Friedhofs- und Bestattungspersonal durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden vom städtischen Friedhofsamt erhoben und sind dorthin zu entrichten.
- 3. Eine Bestattungsfirma mit der Abwicklung der Formalitäten zu beauftragen ist gestattet. Diese Firma wird auch die vorschriftsgemäße Überführung der Leiche zum Leichenhaus selbst durchführen oder durchführen lassen.
- 4. Die Zeit der Bestattung wird vom städtischen Friedhofsamt festgelegt. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Pfarramt bestellt und dem Friedhofsamt gemeldet werden.
- 5. Die Bestattungen werden ausschließlich durch die vom städtischen Friedhofsamt beauftragten Personen ausgeführt.
- 6. Nachrufe, Kranzniederlegungen und musikalische Darbietungen sind mit dem mit der Totenfeier beauftragten Geistlichen abzustimmen.

§ 8 Särge und Urnen

- 1. Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge müssen in der Regel aus Vollholz hergestellt sein. Kunststoffe, Metalle, etc. dürfen nicht verwendet werden.
 - Urnen (Überurne und Aschekapsel), die unter der Erde beigesetzt werden, müssen aus organischem, biologisch abbaubaren Material sein.
- 2. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein; werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.
 - Für die Beisetzung von Urnen über der Erde ist von der Kirchenverwaltung die Einwilligung erforderlich.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen 20 Jahre, für Aschenreste 10 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 15 Jahre und für Urnen 10 Jahre. Für Tot- und Fehlgeburten 5 Jahre.

§ 10 Leichenausgrabung und Umbettung

- 1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte oder jeder Angehörige, der eine schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber vorweisen kann.
- 3. Leichenausgrabung und Umbettung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Passau. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4. Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten des städtischen Friedhofsamtes durchgeführt. Die Kirchenverwaltung bzw. das städtische Friedhofsamt bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
- 5. Jede Leichenausgrabung ist das Staatliche Gesundheitsamt rechtzeitig anzuzeigen; die Ausgrabung einer Urne ist anzuzeigen, wenn dabei ein Sarg/eine Leiche freigelegt wird.
- 6. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- 7. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11 Allgemeines

- 1. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan.
- 2. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Dreifachgrabstätte
 - d) Fünffachgrabstätte
- 3. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

- 4. Das Eigentum an den Grabstätten bleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstücks, der Pfarrkirchenstiftung Passau-Innstadt, St. Severin-St. Gertraud.
- 5. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- 6. Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 12 Einzelgrabstätten

- 1. Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden. In Ausnahmefällen, nach vorausgegangener außerordentlicher Tieferlegung und vorheriger Zustimmung der Kirchenverwaltung höchstens drei Särge.
- 2. Einzelgräber sind sowohl als Wege-, Eck- und Feldgräber angelegt. Erfolgt keine Zuteilung einer Grabstätte nach § 13 und 15 der Satzung, so erfolgt die Beisetzung in einem Einzelgrab, welches frei ist und vergeben werden kann.

§ 13 Mehrfachgrabstätten

- 1. Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Särge und bei Tieferlegung vier Särge beigesetzt werden.
- 2. Ein Dreifachgrab besteht aus drei Grabstellen. In ihm können drei Särge und bei Tieferlegung sechs Särge beigesetzt werden.
- 3. Ein Fünffachgrab besteht aus fünf Grabstellen. In ihm können fünf Särge und bei Tieferlegung zehn Särge beigesetzt werden.
- 4. Mehrfachgräber sind in der Regel Wahlgräber. Die Lage einer zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.

§ 14 Urnengrabstätten

- 1. Speziell ausgewiesene Urnengrabstätten gibt es im Friedhof der Pfarrkirchenstiftung St. Severin, Passau-Innstadt, nicht.
- 2. Die Beisetzung von Urnen und Aschen kann in allen Grabstätten erfolgen.

§ 15 Grüfte und nach Größe und Art besondere Grabstätte

- 1. Grüfte gibt es im Friedhof der Pfarrkirchenstiftung St. Severin, Passau-Innstadt, nicht.
- 2. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 3. Die Errichtung einer solchen kann nur mit der Zustimmung der Kirchenverwaltung erfolgen.

§ 16 Größe der Gräber

- 1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Einzelgräber Länge 1,80 m Breite 1,00 m
 - b) Doppelgräber Länge 1,80 m Breite 1,80 m
 - c) Dreifachgräber Länge 1,80 m Breite 2,40 m
 - d) Fünffachgräber Länge 1,80 m Breite 4,00 m
- 2. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte muss höchstens 0,30 m betragen.
- 3. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante eines Sarges oder einer Urne mindestens einen Meter. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend tiefer.
- 4. Ein Anspruch auf Grabstellennormgröße und auf die Abstände besteht nicht.

§ 17 Rechte an Grabstätten

- 1. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, da eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.
- 2. Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt; entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- 3. Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über:
 - a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten:
 - b) in allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Pfarrkirchenstiftung, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Pfarrkirchenstiftung, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.
 - Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchenverwaltung zustimmt.
 - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Ziff. 3 b gilt entsprechend.
 - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Ziff. 3 b gilt entsprechend.
- 4. Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchenverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.

- 5. Erfüllt niemand die Voraussetzungen der Ziffer 3, bzw. erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Pfarrkirchenstiftung sich an die Erben wenden. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.
- 6. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden und es kann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr auf jeweils fünf Jahre verlängert werden. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren erworben werden.

§ 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an den betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- 2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 19 Beendigung von Nutzungsrechten

- 1. Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchenverwaltung setzt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig mit einer Frist von mindestens drei Monaten hiervon in Kenntnis. Ist kein Nutzungsberechtigter bekannt oder der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, so wird die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntgabe an den Anschlagtafeln des Friedhofes bzw. der Pfarrkirchenstiftung und der Anbringung eines Hinweisschildes an der Grabstätte ersetzt.
- 2. Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Kirchenverwaltung verfügen. Im Rahmen dieser Verfügung kann die Kirchenverwaltung Urnen- und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes würdig bestatten lassen. Eventuelle Grabeinfassungen, das Grabmal oder anderweitige Gegenstände werden bei nicht rechtzeitiger Beseitigung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht, so dass diese sofort verwertet oder vernichtet werden dürfen. Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.

V. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 20 Errichtungsgenehmigung

- 1. Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Kirchenverwaltung einzuholen.
- 2. Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.

3. Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist und damit keine besonderen Härten für den Antragsteller verbunden sind.

Seite: 10

- 4. Liegende Grabmale sind Ausnahmen, von der Kirchenverwaltung zu genehmigen und nur in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Zur Genehmigung bedarf es außerordentlicher Gründe
- 5. Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung.
- 6. Vor der Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Kirchenverwaltung einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 21 Anlieferung

- 1. Eine Durchschrift der Errichtungsgenehmigung ist bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf Verlangen vorzulegen.
- 2. Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Kirchenverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- 1. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2. Bei ihrer Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.
- 3. Entsprechendes gilt für bauliche Maßnahmen.
- 4. Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals bestimmt die Kirchenverwaltung, wie die Fundamentierung und Befestigung des Grabmals, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, zu erfolgen hat.
- 5. Nach Errichtung des Grabmals kann die Kirchenverwaltung die Einhaltung ihrer Vorgaben überprüfen.
- 6. Das Gewicht des Grabmals ist so zu bemessen, dass seine Standfestigkeit gewährleistet ist.
- 7. Dort wo durchgehende Fundamente vorhanden sind, sind diese zu verwenden.

§ 23 Unterhaltung

- 1. Der Grabnutzungsberechtigte hat Grabmale und sonstige bauliche Anlagen so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
- 2. Der Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
- 3. Kann eine Abhilfe durch den Verantwortlichen nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Kirchenverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.
- 4. Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Kirchenverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Kirchenverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen; § 19 gilt insoweit entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Kirchenverwaltung ohne Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen anordnen.
- 5. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Verantwortliche.
- 6. Hierbei sind die zuständigen Denkmalschutz- und -Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 7. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

§ 24 Entfernung

- 1. Vor der Entfernung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Kirchenverwaltung einzuholen, sofern die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 2. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach Ablauf der Nutzungszeit vom Verantwortlichen zu entfernen.
- 3. Gleiches gilt, wenn die Grabstätten bzw. Nutzungsrechte vorzeitig entzogen werden.
- 4. Die Entfernung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Kirchenverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. § 19 gilt entsprechend.
- 5. Das Entfernen des Grabmals, der Einfassung und sonstiger Teile der Grabstätte bleibt dem bisherigen Nutzungsberechtigten nur dann erspart, wenn sich die Kirchenverwaltung auf dessen schriftlichen Antrag zur Übernahme bereit erklärt. Entschädigungsansprüche des bisherigen Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.
- 6. Die Kirchenverwaltung kann auch die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. § 19 Ziff. 2 gilt entsprechend.

Seite: 11

Seite: 12

VI. GRABMALGESTALTUNG

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1. Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt.
- 2. Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und das Gedenkens ist zu wahren.
- 3. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff, und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
- 4. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber, Wege und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 5. Die Pflege der Wege zwischen den Grabstätten gehört zur Grabpflege und ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten. Das Bepflanzen zwischen den Gräbern ist nicht statthaft.
- 6. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze u.ä. sind von den Gräbern zu entfernen und in dem dafür vorgesehenen Container abzulegen.
- 7. Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen (z. B. bei Vernachlässigung der Grabstätte).
- 8. Es ist nicht zulässig, Bäume oder großwüchsige Sträucher anzupflanzen, die Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem einzufassen, Rankgerüste, Gitter oder Pergolen zu errichten.
- 9. Die Gräber können von den Verantwortlichen selbst, von einem zugelassenen Friedhofsgärtner und im Rahmen des Friedhofszweckes von der Kirchenverwaltung hergerichtet und instandgehalten werden.
- 10. Die Herrichtung der Grabstätten, auch der unbelegten, hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechts.
- 11. Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Kirchenverwaltung verantwortlich.
- 12. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Trauerfloristik (Kränze, Trauergebinde, Trauergestecke im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen) sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an den Pflanzen bleiben. Dies gilt nicht für Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26 Vernachlässigung des Grabes

- Die Kirchenverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird. Nach Verstreichung der Frist kann die Kirchenverwaltung den Auftrag zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstelle selbst in Auftrag geben und die Kosten an den Verantwortlichen weiterleiten.
- 2. Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Kirchenverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Kirchenverwaltung das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entsprechend § 19 beseitigen, die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

Für diese Fälle kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

3. Entsprechendes gilt für ordnungswidrigen Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Kirchenverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 27 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Bestehende Nutzungsrechte

- 1. Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Kirchenverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- 2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

1. Die Pfarrkirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen

Seite: 13

Seite: 14

durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Kirchenverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüberhinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

2. Im übrigen haftet die Pfarrkirchenstiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Die Benutzung des von der Pfarrkirchenstiftung verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15.10.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Passau, den 6. Dezember 2018

P. Mirko Legawiec OSPPE Kirchenverwaltungsvorstand

P. Minko Legarioc

Bernhard Wagmann